



**VIII. Tagung der Alpenkonferenz  
16. November 2004, Garmisch-Partenkirchen**

**TOP 13**

**Netzwerk alpiner Schutzgebiete**

**Anlage 4**

**Vorschlag Frankreichs zur Bereitstellung einer Task Force im Bereich der  
Schutzgebiete beim Ständigen Sekretariat**

## **TOP 13**

### **Netzwerk alpiner Schutzgebiete**

#### **Vorschlag Frankreichs zur Bereitstellung einer Task Force im Bereich der Schutzgebiete beim Ständigen Sekretariat**

#### **Bereitstellung einer Task Force im Bereich der Schutzgebiete beim Ständigen Sekretariat**

##### **Genereller Zusammenhang:**

Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete, von Frankreich und Slowenien 1995 gegründet, ist eine Organisation, die allen Alpenstaaten zur Verfügung steht, um zur Umsetzung der Alpenkonvention und insbesondere des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ beizutragen. Es vereint mehr als 350 Schutzgebiete (mit einer Größe über 100 Hektar) von denen etwa 100 über eigene Verwaltungsstrukturen und somit über kompetentes technisches Personal verfügen. Somit decken seine Aktivitäten etwa 15 – 20% der Alpenfläche ab. Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete ist derzeit administrativ dem Nationalpark Les Ecrins zugeordnet, einer öffentlichen Einrichtung, die dem französischen Umweltministerium untersteht<sup>1</sup>.

##### **Vorschlag zur Bereitstellung einer Task Force beim Ständigen Sekretariat**

Im Einverständnis mit den Entscheidungsgremien des Netzwerk alpiner Schutzgebietes (Internationaler Lenkungsausschuss und Generalversammlung) möchte Frankreich ihm offiziell einen internationalen Status geben und den anderen Parteien die Angliederung eines Teils des Netzwerks an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention in Form einer „*Task Force*“ vorschlagen. Dies würde den exekutiven Instanzen der Konvention (Alpenkonferenz, Ständiger Ausschuss und Ständiges Sekretariat) erlauben, über eine zusätzliche Einsatz- und Kompetenzkapazität zur Umsetzung des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zu verfügen.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung

**Mögliche Einsatzgebiete der *Task Force* :**

- 1) Öffentlichkeitsarbeit: Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete verfügt über vielfältige Kommunikationsmittel (Internet, Intranet, Veröffentlichungen, direkte Verbindungen mit allen Schutzgebieten...). Die *Task Force* kann dazu beitragen, die Öffentlichkeitsarbeit zur Alpenkonvention und insbesondere zum Protokoll « Naturschutz und Landschaftspflege » dank der bereits geschaffenen Instrumente zugunsten der Schutzgebiete zu verstärken. **(*Synergien mit bestehenden Informationskanälen*)**.
- 2) Beobachtung: Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete verfügt über eine Vielzahl an Georeferenz-Daten zu den Schutzgebieten im Rahmen eines einsatzfähigen Geografischen Informationssystems. Dieses System wird schrittweise weiterentwickelt und aktualisiert. Die *Task Force* könnte sich bei ihrer Arbeit und bei den ihr anvertrauten Aufgaben auf dieses Instrument beziehen **(*Datenbank der Schutzgebiete und Kartographie*)**.
- 3) Regionalentwicklung: Die *Task Force* könnte sich auf die Arbeit des Netzwerks alpiner Schutzgebiete im Bereich Tourismus und Entwicklung einer globalen Politik von hochqualitativen Dienstleistungen in den Schutzgebieten stützen, um einen Beitrag zum Arbeitsprogramm des Ständigen Sekretariats im Bereich der Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung zu leisten **(*Schutzgebiete als Zugpferde für eine nachhaltige Entwicklung ihrer Regionen*)**.
- 4) Austauschprogramme, Studienreisen, Ausbildungen: Im Sinne des alpinen Know-how Transfers wird die *Task Force* die Schnittstelle zwischen dem Sekretariat und den alpinen Schutzgebieten darstellen, um geeignete Aktionen zu fördern und umzusetzen **(*Ausbildungen, Know-how Transfer*)**.
- 5) Spezifische Programme: Der Ständige Ausschuss kann die *Task Force* mit spezifischen Projekten und Aktionen im Rahmen ihrer Mission beauftragen, die zur konkreten Umsetzung der Konvention beitragen können **(*Expertise, Durchführung von Projekten*)**.
- 6) Instrumente: Die *Task Force* wird sich auf die vom Netzwerk alpiner Schutzgebiete aufgebauten Instrumente und Kontakte stützen können, um die ihr vom Ständigen Sekretariat anvertrauten Aufgaben auszuführen **(*Instrumente und Experten-  
gruppen*)**.

Dieser Vorschlag möchte – im Einverständnis mit dem Internationalen Lenkungsausschuss und der Generalversammlung des Netzwerk alpiner Schutzgebiete - zur Entwicklung der Möglichkeiten des Ständigen Sekretariats auf Wunsch der VII. Alpenkonferenz zur Annähe-

nung von Netzwerk alpiner Schutzgebiete (Koordination mit den anderen Umsetzungsaktivitäten der Konvention) und Alpenkonvention beitragen.

Die Finanzierung der *Task Force* würde durch einen freiwilligen Beitrag Frankreichs zum Ständigen Sekretariat gewährleistet werden (**Punkt VII/2, Anhang III, Artikel 2 der Entscheidung zum Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention**), in Einvernehmen mit den Finanz- und Buchführungsordnung sowie der Personalordnung des Ständigen Sekretariats.

Dieser freiwillige Beitrag könnte folgendermaßen konkretisiert werden:

- Bereitstellung einer „**Task Force**“ zur Umsetzung des „Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege“ und zur Zusammenarbeit zwischen Schutzgebieten und dem Ständigen Sekretariat, als wichtiges Element des Alpenkonventionsprozesses;
- Die *Task Force* wird weiterhin bei der Geschäftsstelle des Netzwerks alpiner Schutzgebietes tätig sein, um keine zusätzlichen Betriebskosten zu erzeugen; die Angestellten der Task Force werden allerdings dem Generalsekretär der Alpenkonvention unterstehen;
- Bezahlung des Personals über das Ständige Sekretariat im Rahmen einer **freiwilligen Beitrags Frankreichs** mit dem Status von „MitarbeiterInnen des Ständigen Sekretariats!“ (gemäß Artikel 2 (d) der Personalordnung);
- Betriebs- und Verwaltungskosten der *Task Force* finanziert durch einen **freiwilligen Beitrag Frankreichs**;
- Ein Vertrag der drei Parteien – Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, Internationaler Lenkungsausschuss des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete, Nationalpark Les Ecrins – wird die praktischen Modalitäten der administrativen und finanziellen Umsetzung zur Schaffung dieser *Task Force* festlegen.

Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (zur Information):

- Für die außerhalb der *Task Force* bestehende Struktur des Netzwerks alpiner Schutzgebiete, könnte der Nationalpark Les Ecrins weiterhin seine logistische Unterstützung für die *Task Force* im Bedarfsfall durch die Zuverfügungstellung von Personal und spezifischen Mitteln erbringen ;
- Die Betriebskosten sowie die Kosten für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Netzwerks außerhalb der „*Task Force*“ werden weiterhin von Frankreich abgesichert, möglicherweise ergänzt durch freiwillige Beiträge anderer Vertragsstaaten (Entscheidung

der VII. Alpenkonferenz von Meran (I) – TOP 15 / Diverses – Netzwerk Alpiner Schutzgebiete);

## **Schlussfolgerungen**

Die Bereitstellung einer *Task Force* des Netzwerks alpiner Schutzgebiete für die Alpenkonvention würde die Stärkung der Koordination zwischen den Aufgaben des Internationalen Lenkungsausschusses des Netzwerks und den anderen Aktivitäten der Alpenkonvention, und insbesondere denjenigen, die dem Ständigen Sekretariat zukommen, ermöglichen.

Das Sekretariat hat sein starkes Interesse an einer engeren Zusammenarbeit mit dem Netzwerk alpiner Schutzgebiete bekräftigt: Die Angliederung des Personals der *Task Force* an das Sekretariat würde das gemeinsame Engagement des Sekretariats und des Netzwerks im Dienst der Umsetzung des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“, die bereits seit mehreren Jahren operationell ist, bekräftigen. Sie würde auch die Kapazitäten und Kompetenzen des Sekretariats erweitern und seine Kapazitäten im Gelände diversifizieren, besonders im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Natur und Landschaft in der Alpenkonvention.

## **Präzise Modalitäten über die Bereitstellung der « Task Force » des Netzwerks alpiner Schutzgebiete beim Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention**

- 1) Die genauen Bezüge der Angliederung stützen sich auf: die Beschlüsse der VII. Alpenkonferenz (Punkt VII/2, Anhang III, Artikel 2 des Beschlusses über das Sekretariat der Alpenkonvention), sowie die Beschlüsse der 26. und 27. Sitzung des Ständigen Ausschusses und auf Artikel 2 (d) der Personalordnung.
- 2) Der rechtliche Status des Personals ist der von «bereitgestellten Personen des Ständigen Sekretariats» ohne diplomatischen Status; freiwilliger Beitrag Frankreichs für die Übernahme der Gehälter und der Sozialabgaben. Die Zahlungsmodalitäten dieses freiwilligen Beitrags werden im Detail in gemeinsamer Absprache zwischen dem französischen Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung und dem Ständigen Sekretariat festgelegt. Die Funktionsweise der *Task Force* wird Gegenstand eines Dreiparteienvertrags zwischen dem Ständigen Sekretariat, dem Internationalen Lenkungsausschuss des Netzwerks und dem Nationalpark Les Ecrins sein.

- 3) Die Aufgaben der *Task Force* werden sich auf die konkrete Anwendung der Artikel des Protokolls « Naturschutz und Landschaftspflege » stützen und dabei insbesondere auf den Artikel 12. Der Auftrag der *Task Force* soll analog zu dem vom Netzwerk alpiner Schutzgebiete seit seiner Schaffung im Jahr 1995 ausgeübten Auftrag, diese strategische Dimension der Alpenkonvention widerspiegeln.
- 4) Die *Task Force* stellt die operative Verbindung zwischen dem Ständigen Sekretariat und dem Netzwerk alpiner Schutzgebiete dar. Ihr Arbeitsprogramm geht aus einem vom Ständigen Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Lenkungsausschuss erarbeiteten Vorschlag hervor und wird vom Ständigen Ausschuss verabschiedet. Die Vertreter jeder nationalen Delegation werden in den ordentlichen Sitzungen des Internationalen Lenkungsausschusses die Koordinierung zwischen dem Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention und dem Internationalen Lenkungsausschuss des Netzwerks alpiner Schutzgebietes garantieren. Alle Aktionen des Netzwerks zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Schutzgebiete werden direkt oder indirekt auf die Anwendung des Protokolls «Naturschutz und Landschaftspflege» abzielen und den Vergleich, sowie die Harmonisierung der Verwaltungsmethoden der Natur- und Kulturgebiete der Alpen fördern. Die *Task Force* sollte diese Ziele durch die Interaktion zwischen dem Arbeitsprogramm des Netzwerks und den Aufgaben des Ständigen Sekretariats (komplementäre Programme) noch verstärken.
- 5) Das Ständige Sekretariat wird mit der *Task Force* einen Programmvorschlag für die zwei Jahre währende Amtszeit des jeweiligen Vorsitzes der Alpenkonferenz erarbeiten, der dem Ständigen Ausschuss zu Beginn jedes Vorsitzes zur Verabschiedung vorgelegt wird.
- 6) Das Personal der *Task Force* wird zur Erfüllung der ihr vom Ständigen Ausschuss übertragenen Aufgaben der/dem Generalsekretär/in unterstellt. Die mit den Tätigkeiten der *Task Force* verbundenen Verwaltungsaufgaben übernimmt der Nationalpark Les Ecrins. Zum Zwecke einer guten Koordination zwischen der *Task Force* und dem Netzwerk alpiner Schutzgebiete ist die/der Generalsekretär/in aufgefordert, dem Internationalen Lenkungsausschuss des Netzwerks als Beobachter beizuwohnen.
- 7) Das Personal der *Task Force* begibt sich regelmäßig zu den technischen Versammlungen an den Sitz des Ständigen Sekretariats in Innsbruck, um der/dem Generalsekretär/in über den Fortschritt der Aufgaben, die der *Task Force* übertragen wurden, Bericht zu erstatten. Bei spezifischeren Aufgaben kann es sich auch an die Außenstelle des Ständigen Sekretariats in Bozen begeben.

- 8) Die *Task Force* wird der/dem Generalsekretär/in für jedes abgelaufene Jahr einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Dieser Bericht kann dem des Netzwerk alpiner Schutzgebietes beigefügt werden, der regelmäßig (alle zwei Jahre) der Alpenkonferenz vorgelegt wird.
- 9) Das Personal ist am Verwaltungssitz in Frankreich sozialversichert (Kranken-, Renten-, Arbeitsunfall- und Arbeitslosenversicherung). Es entrichtet die entsprechenden Beiträge, die ihm vom Ständigen Sekretariat rückerstattet werden (in dem freiwilligen Beitrag Frankreichs enthalten), nach den für das Personal des Ständigen Sekretariats geltenden einschlägigen Regeln.
- 10) Das Personal der *Task Force* zahlt seine Steuern in Frankreich. Die Gesetze Nr. 94-428 und 94-429 vom 28. Mai 1994 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Frankreich finden hier Anwendung.